

## Teilnahmeberechtigungen für das Landesprogramm Start Deutsch gefördert aus Mitteln der Integrationsrichtlinie des Landes Thüringen

Zusammenstellung des Thüringer Volkshochschulverbands e.V., Stand: 02.01.2020

Personen/Asylbewerber*innen können aus folgenden Gründen <b>primär</b> teilnehmen:	Auch für Asylbewerber*innen aus sicheren Herkunftsländern ist die Teilnahme <b>möglich</b> :	<b>Ausgeschlossen</b> sind Personen/Asylbewerber*innen aus folgenden Gründen:
<p>Das Programm richtet sich grundsätzlich an <u>Geflüchtete</u>, die während der Dauer (Gestattung) oder nach Abschluss des Asylverfahrens (Duldung) keine Zugangsberechtigung zu einem Integrationskurs haben bzw. deren Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF nicht erfolgreich wäre<sup>*</sup> und die nicht der Schulpflicht unterliegen.</p> <p>Das betrifft insbesondere Personen mit <b>unklarer</b> Bleibeperspektive<sup>†</sup> während der Dauer des Asylverfahrens (Gestattete) und somit fast alle Herkunftsstaaten.</p> <p>Zugangsberechtigt für Start Deutsch ist auch jede geflüchtete Person, deren Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF negativ beschieden wurde.</p>	<p>Bei freien Plätzen können auch Asylbewerber*innen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern teilnehmen. Dazu zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Albanien</li> <li>▪ Bosnien und Herzegowina</li> <li>▪ Ghana</li> <li>▪ Kosovo</li> <li>▪ Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik</li> <li>▪ Montenegro</li> <li>▪ Senegal</li> <li>▪ Serbien</li> </ul> <p>Quelle: <a href="http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html">http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html</a></p>	<p><u>Ausgeschlossen</u> sind Personen/Asylbewerber*innen aus folgenden Gründen:</p> <p><u>Herkunftsland mit hoher Anerkennungsquote</u> (über 50%) und guter Bleibeperspektive:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Syrien</li> <li>▪ Eritrea</li> </ul> <p>Quelle: <a href="http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html">http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html</a>; Ausnahme: Sofern eine Person unter die „Dublin-III-Verordnung“ fällt, ist die Teilnahme möglich.</p> <p>Staatsbürger*innen der <u>Mitgliedstaaten der Europäischen Union</u></p> <p>Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG</p> <p>Ein <u>Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs</u> wurde <u>gestellt</u> und die Entscheidung des BAMF steht noch aus bzw. wurde erteilt.</p>

<sup>\*</sup> An einem Integrationskurs können teilnehmen: Asylbewerber\*innen mit guter Bleibeperspektive oder arbeitsmarktnahe gestattete Asylbewerber\*innen, die vor dem 01.08.2019 eingereist sind, Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Quelle: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>, Abruf: 05.09.2019)

<sup>†</sup> Unklare Bleibeperspektive haben all jene, die nicht aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote kommen. Das betrifft Asylantragsteller\*innen z.B. aus den Ländern Afghanistan, Irak, Iran, Somalia, Russland. Alle nach dem 01.08.2019 eingereisten Personen aus diesen Ländern haben als Gestattete keinen Zugang zum Integrationskurs. Sofern sie vor dem 01.08.2019 eingereist sind, können sie die Berechtigung zum Integrationskurs beantragen (vgl. 1). In den Monaten August und September 2019 bleiben arbeitsmarktnahe Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive zugangsberechtigt für das Landesprogramm Start Deutsch, sofern sie noch keinen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF gestellt haben und bereits für den Kurs Start Deutsch angemeldet waren (Übergangsregelung).